

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Bannereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Bannerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinung wöchentlich am Sonntag
Verlagspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Bezugnahme 12 Mark
Eingetragen in die Postverzeichnisse. Verbandsverteilung Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Spandau
Redaktion und Expedition: Berlin S. 17, Schillerstraße 6
Druck: Hermann & Wiedemann, Berlin-Spandau

Inhaltswort:
Für Sperrung aller Art: die sachgemäße Anweisung 2 Mark,
für Adressänderung und Arbeitsmarkt Seite 1, 50 Mark

Mitteilung.

Am 27., 28. und 29. Juni fand die durch unser Verbandsblatt § 47 Absatz 1 vorgesehene Generalversammlung der Hauptklasse durch den Verbandsratsvorsitzenden und die Revisoren der Hauptklasse statt.

Der Vorstand der Klasse sowie sämtliche Klassenbücher und die hierzu gehörigen Belege sind von uns geprüft und richtig befunden worden.

Berlin, den 29. Juni 1921.

Der Verbandsratsvorsitzende:

H. Wittich. R. Köhler.

Die Revisoren:

Wilhelm Köhlig. Andr. Mohmann. L. Hildepp.

Schließt die Reihen!

Steigende Lernerzeugung führt im Ausmaß. Sie beginnt beim Brot und mündet sich schließlich auf andere Mittel.

Das Bestreben der Agrarier ist schon lange, die Zwangswirtschaft für Getreide zu befechtigen. Nicht des Zwanges wegen, wie man sieht, sondern weil die Zwangswirtschaft ein Hindernis ist, die Freiheit des Weltmarktes für Getreide zu erreichen, ungehemmt die Preise hinauszutreiben. Ganz ist es ihnen noch nicht gegliedert, aber zum guten Teil.

Die Verordnung vom 13. März 1920 hatte Mindestpreise für Getreide festgesetzt; sie waren 1000 Mk. die Tonne für Roggen, 1100 Mk. für Weizen. Am Schlusse des Jahres wurden diese Mindestpreise nach den Berechnungen der Jahreskommission auf 1400 Mk. für Roggen und 1500 Mk. für Weizen erhöht. Die Landwirte waren verpflichtet, ihre Getreide an das Reich abzuliefern, mit Ausnahme eines ihnen überlassenen, näher fixierten Quantums. Sie fanden aber, daß im Getreidehandel viel mehr dafür erzielt wurde, und daß sich auch das Verhältnis des Getreides im Verhältnis auf die Vieh- und Fleischpreise weit mehr lohnte. So wurde auch die unzulängliche Menge an Getreide, die zur Brotverfertigung vorhanden war, um das Quantum verringert, das in ungesetzliche, verbotene Hände abfließt. Je weniger Getreide von der Zwangswirtschaft erfasst wurde, um so mehr mußte Auslandsgetreide zur Brotverfertigung zur Weltmarktpreise gekauft werden. Das Reich zahlte dazu entsprechende Zuschüsse, um den Brotpreis nicht schon damals allzuhoch ansteigen zu lassen.

Die Zwangswirtschaft wurde von den Agrariern immer mehr durchbrochen; sabotiert, ist das jetzt geschehene Wort. In durchgreifenden Zwangsmaßnahmen hätte die Regierung nicht die Energie, und der Ernährungswirtschaftler Herms wohl auch nicht der Willen. Ja, die Agrarier drohten mit Widerstand gegen die Zwangswirtschaft. Diese aufzuheben und die Agrarier im Bereich der Freiheit sich ausstrecken zu lassen, konnte bei den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen die Regierung dann doch nicht wagen, so kam sie zu dem Umlagerverfahren.

Was die jetzige Produktion zu zeigen, sind auch Berechnung der Reichsgetreidekasse 4,5 Millionen Tonnen Getreide notwendig. Würde die Umlage in dieser Höhe festgesetzt und durch Strafmaßnahmen sofort gesichert werden, daß die nicht abgedeckte Menge auf Kosten des zur Abdeckung Verpflichteten zum Weltmarktpreis eingekauft würde, und würde man den Getreidepreis auf der bisherigen Höhe belassen, dann bräuhete am Brotpreis nichts geändert werden. Damit war den Agrariern nicht gedient. Umlage und Preis wurden in ein Verhältnis gebracht, daß eine Verdoppelung des Brotpreises eintrat.

Zunächst die Umlage. Anstatt der 4,5 Millionen Tonnen Getreide, welche die Befreiung der Konsumenten wenigstens im bisherigen, wenn auch unzulänglichem Umfang ermöglichen ließe, sah die Umlage der Regierung für das Umlagerverfahren nur 3,5 Millionen Tonnen vor. Der Reichstag hat davon noch 1/2 Million Tonnen ab, und der Reichstag auch noch 1/2 Million Tonnen. Sämtliche bürgerliche Parteien stimmten geschlossen für diesen weiteren Abbruch. Somit blieben nur 2 1/2 Millionen Tonnen, die durch Umlagerverfahren aufgebracht werden sollten, was darüber verhandelt ist, bleibt den Produzenten zur beliebigen Verwendung.

Keiner den Preis des Getreides, das im Umlagerverfahren abgeteilt werden soll, hat nun das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Vorlage unterbreitet, wonach für die Tonne Roggen 2100 Mk., Weizen 2300 Mk.,

Gerste 2000, Hafer 1800 Mk. gezahlt werden sollen. Das ist eine Erhöhung von Tonne um 600 bis 700 Mk., also um 50 Proz. Auf diesen Satz kam die Regierung wieder auf Grund der Berechnung der Jahreskommission. Im landwirtschaftlichen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats wurde diese Vorlage gegen die Stimmen eines Arbeitervertreters angenommen, desgleichen im volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichstages gegen die Vertreter der sozialistischen Parteien.

Wie ist nun die Wirkung dieses Beschlusses? Eine Resolution der sozialistischen Parteien, daß der Reichstag die Regierung auffordern soll, „gesetzliche Vorkehrungen für den Schutz des Marktes zu treffen sowie die Rentenempfänger vor weiterer Verelendung zu schützen“, weil die Umlage der Zwangswirtschaft mit ihrer Annäherung an die Weltmarktpreise „eine außerordentliche Belastung aller Parteien, Arbeiter und Angehörigen“ darstelle, wurde mit dem Stimmen sämtlicher bürgerlicher Parteien im Ausschuss abgelehnt. Der Reichszusatz zur Verbilligung des Brotpreises soll abgelehnt werden. Die Regierung hat schon erklärt, daß eine Erhöhung des Brotpreises um 50 Proz. beschaffen sei. Somit müssen wir mit einer Erhöhung des Brotpreises auf 7,50 Mk. rechnen, d. h. für das Brot, das aus dem Umlagergetreide hergestellt wird. Das deutet aber nur den halben Bedarf. Die andere Hälfte Brot muß hinzugekauft werden aus dem im freien Verkehr gehandelten Getreide. Dieses wird nicht unter dem Weltmarktpreis von gegenwärtig ca. 4000 Mk. die Tonne stehen. Der Marktwert ist aber infolge der Reparationsleistungen in letzter Zeit erheblich gesunken und sinkt noch mehr, damit steigt für uns der Weltmarktpreis in Getreide und auch der Preis für inländisches Getreide im freien Handel. Über schon bei dem gegenwärtigen Weltmarktpreis wird uns das Brot aus dem frei gehandelten Getreide auf ca. 15 Mk. zu stehen kommen. Um den jetzigen Brotpreis eines Menschen zu decken, muß er ein halbes Brot mit 3,75 Mk. und ein halbes mit 7,50 Mk. bezahlen, für sein bisheriges rationiertes Quantum also pro Kopf 11,25 Mk. gegen 5 Mk. jetzt, eine Erhöhung weit über 100 Proz. Aber das rationierte Quantum von jetzt reicht ja für die wenigsten Menschen aus; zum höchsten Reize muß er den noch weiter notwendigen Bedarf decken, der Brotpreis verdreifacht sich um so mehr.

Brot ist das Nahrungsmittel, das vor allen Dingen die ältere Bevölkerung nicht entbehren kann, welches ihr Hauptnahrungsmittel ist. Die Verteuerung des Brotes trifft die Arbeiterschaft am härtesten, weil sie mehr Brot benötigt als die Besitzenden, die sich mehr Fett ufm. leisten können; sie müßt wie eine besondere und besonders harte Steuer, eine Kopfsteuer.

Auch das Fracht. Man redet in Unternehmerkreisen schon schonel von Lohnabbau. Lohnherabsetzungen, und ganz erhebliche, sind notwendig. Es bleibt nicht bei der Verteuerung des Brotes, eines jenseit das andere nach sich. Schon gegenwärtig steht das Lohnniveau weit unter dem Preisniveau. Der Ausgleich ist nicht mehr nachzuziehen, und die neuen Lernerzeugnisse sind zu kompensieren. Wir wissen, welchen Widerstand die Unternehmer Lohnherabsetzungen entgegenstellen. Sollen wir Erfolg erzielen, wollen wir den notwendigen Ausgleich bewirken, dann heißt es: alle Kräfte aufspannen. Nur geschlossene, starke Organisationen mit überzeugten und kampfgewillten Mitgliedern können der Situation Rechnung tragen. Niemand mehr außerhalb der Organisation!

Schließt die Reihen!

Die Schlichtungsordnung.

Von Paul Hübner.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hat den Entwurf der Schlichtungsordnung in einer überlegenen Beratung zustimmend verabschiedet. Der Entwurf ist auf drei Grundfragen aufgebaut: erstens auf der Priorität des tariflich-paritätischen Schlichtungswesens gegenüber den öffentlichen Schlichtungsstellen, zweitens auf dem Grundsatz, daß jedem Arbeitskampfe ein Einigungsverfahren und nötigenfalls ein Schiedsspruch vorzuziehen muß, und drittens, daß in gewissen Fällen, wo allgemeine Interessen der Volkswirtschaft es erfordert, ein Schiedsspruch als verbindlich erklärt werden kann.

Der ersten Grundfrage der Priorität der tariflichen Schlichtungsstellen vor den Schlichtungsstellen haben die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften in den vorausgegangenen Verhandlungen im

Reichsarbeitsministerium zum Siege geführt und damit dem Entwurf sein eigentliches Gepräge verliehen. Diese Ausprägung der vereinbarten Schlichtungsstellen kommt nicht nur äußerlich im Gesetzentwurf zum Ausdruck, in welchem dieses an erster Stelle behandelt wird, sondern auch der ganze Aufbau des Schlichtungswesens wird danach beherrscht und selbst auf das Verfahren müßt diese grundsätzliche Bestimmung im weitem Maße zurück. Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen den Schlichtungsstellen vor, heißt es im § 56 des Entwurfs, welchen Satz der Sozialpolitische Ausschuss des RWK. in dem § 1 übernahm, um ihn damit an die Spitze des Entwurfs zu stellen. Die vereinbarten Schlichtungsstellen sollen die Regel sein, und die Schlichtungsstellen sollen nur ergänzend hinzutreten, wo erstere nicht bestehen oder wo sie versagen, und selbst im Versagensfälle soll die Schlichtungsbehörde die zuständige vereinbarte Schlichtungsstelle erst nachzuweisen, die Schlichtung eines Streitfalles in die Hand zu nehmen, ehe sie selbst sich für zuständig erklärt. Dem Tarifparteien läßt der Entwurf völlig freie Hand in der Ausgestaltung ihrer Schlichtungsstellen, nur wo über bestimmte Punkte Vereinbarungen fehlen oder wo es zwischen den Parteien nicht zu einer Vereinbarung kommt, treten die Vorschriften der Schlichtungsordnung ergänzend hinzu.

Die tariflichen Schlichtungsstellen teilen sich im Einigungsamt, Landeseinigungsamt und das Reichseinigungsamt. Bei den Einigungs- und Landeseinigungsämtern ist eine weitgehende sachliche Gliederung vorgesehen, bei den Landeseinigungsämtern und dem Reichseinigungsamt die Möglichkeit der Revision durch besondere Kommissare bzw. Senate zugelassen. Die Vorschriften werden von den Landeszentralbehörden auf Grund von Vorschlägen der Bezirksarbeitsräte befreit, und solange solche nicht bestehen, nach Listen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach dem Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses sollen die Landeszentralbehörden stets die jeweiligen Sozialbehörden sein und an die Tarifparteien bei der Auswahl gebunden sein. Die Vorschläge haben zunächst nur die geschilderte Leistung des Einigungs- bzw. Landeseinigungsamts, da die Richter beschließen können, ob sie mit oder ohne unparteiischen Vorschlägen verhandeln wollen. Auch wenn die ständige Zuziehung des unparteiischen Vorschlägers zu den Verhandlungen beschließen würde, kann auf Wunsch der Parteien im Einzelfalle ohne solchen verhandelt werden. Die Richter bei dem Einigungsamt und Landeseinigungsamt werden vom zuständigen Bezirksarbeitsrat gewählt, im Einigungsamt nach Vorschlägen der wirtschaftlichen Vereinigungen bestellt, die des Reichseinigungsamts vom Reichsarbeitsrat gewählt. Dem Minderheitsparteien ist ein weitgehendes Mitspracherecht in bezug auf die Auswahl der Richter für eine Verhandlung gesichert.

Kommt in diesem Teile des Aufbaus und Verfahrens ein großes Maß von Freiheit der Parteien und Parteien zum Ausdruck, so liegt sich an anderer Stelle, wo es sich um die allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft handelt, ein gewisses Maß von Zwang nicht umgehen. § 55 des Entwurfs verlangt, daß Ausperrungen und Arbeitsentstellungen nicht stattfinden dürfen, bevor die Schlichtungsinstanz angerufen ist und einen Schiedsspruch gefällt hat. Diese Vorschrift soll dadurch besonders gesichert werden, daß bei Gesamtarbeitskämpfen in gemeinsamen Betrieben vor Beginn der Ausperrung oder Arbeitsentstellung diese in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit oder, falls die Zahlung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen eine größere Mehrheit vorschreibt, mit dieser Mehrheit beschließen wird, sowie daß seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens eine Woche vergangen ist. Der Gewerkschaftsausschuss soll berechtigt sein, der Abstimmung zum Zwecke der Überwachung beizutreten.

Der reichere Entwurf sah für die Verteilung dieser Vorschriften hohe Geldstrafen und Ehrenstrafen vor; der vorliegende Entwurf hat auf solche Strafen verzichtet und sich mit der erzieherischen Wirkung begnügt, in dem richtigen Gefühl, daß die Schlichtungsordnung weit besser in dem Vertrauen zu dem erzieherischen Einfluß der Wirtschaftsverbände, als in Polizei und Gerichten verankert ist und Staatseingriffen nur ausgesetzt, aber niemals ausgleichend wirken können. Wenn trotzdem gegen den Gedanken des obligatorischen Einigungsverfahrens in manchen Kreisen noch Bedenken bestehen, so können wir diese nicht teilen. Die Gewerkschaften haben stets der Grundfals vertreten, daß jeder Arbeitsentstellung eine geordnete Verhandlung vorausgehen soll und erst alle Möglichkeiten friedlicher Beilegung erschöpft sein müssen, ehe zum Mittel des Streiks gegriffen wird. Was der Entwurf fordert, ist also seit langem gewerkschaftliche Praxis oder, wenn diese Praxis hier und da von den Mitgliedern nicht beachtet wurde, wenigstens gewerkschaftlicher Grundfals, gegen dessen Verletzung sich kein vernünftiger Gewerkschaftler wenden kann. Erst recht nicht, wenn es sich um gemeinsame Betriebe handelt. Nur die Auswahl einer besonderen Liste solcher

Betriebe mit weitergehenden Beschränkungen der Streikfreiheit war bedenklich. Gegen diese Liste haben die Gewerkschaftsvertreter im Reichssozialrat sich auch mit Entschiedenheit gemeldet; um so mehr, als der Entwurf die Möglichkeit vorläß, diese Beschränkungen auf alle Betriebsarten auszudehnen. Es ist nun durch ein Kompromiß im Arbeitsausschuß wie im Sozialpolitischen Ausschuß gelungen, diese Liste der gemeinsamen Betriebe zu befehligen, und zwar dadurch, daß man die Bestimmungen vorläufig für alle Betriebsarten übernahm und dafür die einmögliche Frist vor Beginn der Kompromißhandlungen auf drei Tage für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

Der Vorzug des Entwurfs auf Geld- und Ehrenstrafen schließt nicht alle rechtlichen Folgen der Verletzung des § 58 aus. Nach wie vor bestehen die Haftungspflichten, die das Bürgerliche Gesetzbuch für ungesetzliche Handlungen vorsieht, weiter. Von Arbeitgeberseite wird in dieser zivilrechtlichen Haftung ein wichtiges Korrektiv erblickt, während von Arbeitnehmerseite versucht wurde, die Haftung auf eine Höchstsumme zu begrenzen. Die Gewerkschaftsvertreter haben aber darauf verzichtet, die Haftung in der Schlichtungsordnung selbst zu regeln, da eine solche Regelung nur zur Verallgemeinerung von Haftungsansprüchen führen würde, und da die Gewerkschaften sich sowohl vertraglich gegen übermäßige Haftung sichern, als auch von der Förderung ungesetzlicher Arbeitseinstellungen Abstand nehmen könnten. Die Gewerkschaften haben sich vor dem Kriege, solange sie schwach waren, gegen Schadensansprüche der Unternehmer zu schützen verstanden und werden auch jetzt, wo sie es zumeist mit tariflich geordneter Verhältnissen und mit tariflicher Schlichtungseinrichtungen zu tun haben werden, nach damit fertig werden.

Einschneidender wirkt der dritte Grundsatz des Entwurfs: die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsrichtern gegen den Willen einer Partei. Ein Schiedsrichter stellt in der Regel nur einen Schlichtungsvorschlag vor, den jede Partei annehmen, aber auch ablehnen kann. Von diesem Prinzip weicht der Entwurf in seinen §§ 90, 91 und 113 bis 117 ab, insofern er die Möglichkeit zuläßt, einen Schiedsrichter für verbindlich zu erklären, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerlässlich ist. Eine Verbindlichkeitserklärung soll aber in der Regel auf Antrag einer der beteiligten Parteien geschehen, nur bei Gesamtarbeitsverträgen in gemeinsamen Betrieben steht das Antragsrecht auch den Landeszentralbehörden und dem Reichsminister des Innern zu. Die Entscheidung obliegt bei Schiedsrichtern von Einigungsämtern der Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem letzteren.

Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsrichtern, die nicht vornehmlich werden darf mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, ist nicht neu, sondern aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes und der Demobilisierungsbefehle bereits seit längerer Zeit bekannt. Sie erstreckt sich auch bei der Arbeitnehmererschaft eines gewissen Wohlwillens, besonders wenn widersprechende Unternehmer zur Anerkennung von Schiedsrichtern gezwungen werden konnten. Aber es sind wiederholt Schiedsrichtern gegen die Arbeitnehmer ergangen und von diesen abgelehnt worden. Es sei nur an den Schiedsrichter im Kohlenbergbau wegen der Nebenpflichten erinnert. Je mehr wir uns den Zeiten des Schlichtungsrechts nähern, desto größer wird die Gefahr, daß der Arbeitsschutz nachteilige Schiedsrichtereingriffe aufgezogen werden könnten. Die Verbindlichkeitserklärung ist also geeignet, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern starke Bedenken auszulösen. Das darf freilich nicht dazu verleiten, jeden Zwang abzulehnen, der in der Gesamtsache unserer Volkswirtschaft oft genug einwirken können, in denen ein Streit oder eine Versperrung vermieden werden muß, weil allgemeine Interessen auf dem Spiel stehen. Aber es erscheint in solchen Fällen zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Verbindlichkeitserklärung darauf zu verscharfen, daß die eine Seite nicht von der anderen Seite glatt überfahren wird, sondern eine gewisse Weisheit von beiden Seiten verlangt und der Entscheidung dadurch ein erhöhtes Maß von Autorität gegeben wird.

Der Entwurf sieht bei der Landeseinigungsämtern und beim Reichseinigungsamt eine Befugnis der entscheidenden Kammer mit 7 Stimmen (3 Arbeitgeber, 3 Arbeitnehmer und der unparteiische Vorsitzende) vor, nur der erweiterte Senat des Reichseinigungsamtes soll in der Befugnis von 9 (4 + 4 + 1) entgegen. Für die Verbindlichkeitserklärung soll eine Zweidrittelmehrheit genügen. Das würde bei 7 Stimmen 5, bei 9 Stimmen 6 für die Verbindlichkeit sein. Bei dieser Zusammenhang würde stets ein einzelner Arbeitgeber oder Arbeitnehmer neben dem Vorsitzenden der Ausübung geben und die eine Seite stets überstimmt werden. Der Sozialpolitische Ausschuß des RPK empfiehlt, die Befugnisbefugnisse stets mit 9 Stimmen (4 + 4 + 1) zu besetzen und für die Verbindlichkeit nicht nur eine Zweidrittelmehrheit zu fordern, sondern auch darüber hinaus die Zustimmung mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Diese Regelung würde jeder beteiligten Partei ein größeres Maß von Mitspracherecht, insofern ihr ein Schiedsrichter nicht gegen den Willen der Mehrheit ihrer Vertreter aufgezogen werden kann. Hier sie enthält zugleich die demgegenübergehende, daß bei Gesamtarbeitsverträgen nicht auf behördliche Eingriffe zu verzichten, sondern die eigene Organisation so zu stärken, daß sie ihre Forderungen durchzusetzen kann. Schließlich sind noch nicht einseitige Verbindlichkeitserklärungen für eine Verbindlichkeitserklärung maßgebend, sondern die allgemeinen Bestimmungen des Reichssozialgesetzes. Mit dieser Vorlegung ist natürlich der rechte Inhalt der Schlichtungsordnung bei weitem nicht erschöpft. Aber es soll uns nur auf die leitenden Grundzüge an und darauf, daß die Arbeitervertreter im RPK mit der Annahme des Entwurfs eine den Gewerkschaftsinteressen entsprechende Stellung eingenommen haben. Das letztere kann u. E. nicht bezweifelt werden, denn die Schlichtungsordnung wird das wertvolle Schlichtungsorgan zum herrschenden machen und bei der Schlichtungsbehörde gewerkschaftlich erprobte Grundzüge zur Durchführung bringen. Dem Zwang, den das Gesetz bringt, müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer

gleichermaßen unterwerfen, denn ohne Unterordnung unter das Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt kann keine organisierte Wirtschaft, am allerwenigsten eine sozialistische Ordnung, gedeihen.

Die Mietssteuer.

Das „Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues“ ist vom Reichstag angenommen. Wer die Mietssteuer trifft und was sie bewirkt, darüber schreibt Wilhelm Söllmann:

Die Mietssteuer wird von den Nutzungsberechtigten aller Gebäude erhoben, die vor dem 1. Juli 1918, also im wesentlichen noch zu normalen Baupreisen, fertiggestellt sind. Demnach müssen nicht nur die Mieter die Abgabe entrichten, sondern auch die Hausbesitzer für die von ihnen zur Nutzung in Anspruch genommenen Gebäudeteile; aber auch für Fabrikgebäude, Kontorräume, Werkstätten, Lagerhäuser, Scheunen, Ställe usw. muß die Steuer bezahlt werden. Befreit sind u. a. die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude des Reiches, der Länder und der Gemeinden, die Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, die Kirchen, aber auch solche Gebäude, die den Zwecken eines der Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens auf gemeinnütziger Grundlage dienen. Dazu gehören auch die Volkshäuser, Jugendheime, Herbergen, Landheime usw., wenn sie gemeinnützig betrieben werden.

Nicht das Reich, sondern die Länder erheben die Steuer. Es steht ihnen frei, ob sie der Steuer die Form einer Abgabe vom Grundvermögen oder einer unmittelbaren Mietssteuer geben wollen. Im ersten Falle wird die Steuer von den Besitzern der Gebäude erhoben, die den Betrag dann auf die Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter — aber auch sich selbst) umlegen. Im zweiten Falle wird die Steuer unmittelbar von den Nutzungsberechtigten der Gebäude eingezogen. Sie beträgt dann 5 Proz. des Nutzungswertes. Dazu müssen die Gemeinden 5 Proz. Zuschläge erheben. Mit Genehmigung der obersten Landesbehörde kann der Gemeindezuschlag bis auf 10 Proz. erhöht werden. Wichtig ist, daß der Abgabe der Vorkriegswert (1. Juli 1914) der Gebäude oder Gebäudeteile zugrunde gelegt wird. Kleinrentnern und solchen Steuerpflichtigen, die durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit in ihrem Einkommen stark geschwächt werden, wird die Steuer auf Antrag zurückerstattet.

Zwei rohe Beispiele für die Wirkung der Steuer:

1. Ein Land bringt die Abgabe durch Grundsteuer auf, wobei nur bebauten Grundstücke getroffen werden dürfen. Die auf ein Haus in bestimmtem Werte entfallende neue Steuer beträgt 200 Mk. jährlich. Der Besitzer bewohnt die Hälfte des Hauses, zwei Mieter je ein Viertel. In diesem Falle werden die 200 Mk. Abgabe vom Besitzer erhoben, der 100 Mk. aus eigener Tasche zahlen muß und je 50 Mk. von den beiden Mietern einziehen kann. Die Gemeindezuschläge regeln sich entsprechend.

2. Ein Land erhebt die eigentliche Mietssteuer. Die Steuerbehörde stellt den Mietwert der Gebäude und Gebäudeteile am 1. Juli 1914 einem Mietwert von 900 Mk. jährlich, die von den drei Mietern bewohnten Räume von je 500 Mk. jährlich (5 Proz.). Durch den Gemeindezuschlag wird die Steuer verdoppelt.

Nehmen wir an, daß die Arbeiter, über das ganze Land genommen, am 1. Juli 1914 durchschnittlich 30 bis 40 Mk. monatlich Miete zahlten, so haben sie also, gleich nach welcher Form die Abgabe erhoben wird, mit einer Mietssteuer von 3 bis 4 Mk. monatlich zu rechnen.

Diese Abgabe ist unangenehm wie jede Steuer. Mas uns aber mit ihr verfahren kann, ist dies: Die paar Millionen, die sie bringt, kommen unmittelbar der Masse der kleinen Mieter zugute, denn die Einkünfte dürfen lediglich zur Verzinsung und Tilgung der für Kleinwohnungen (aus öffentlichen Mitteln) hergegebenen Beträge verwendet werden. Ferner dürfen mit dieser Abgabe Wohnungsbauten nur gefördert werden:

1. wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baukosten behördlich genau kontrolliert werden;

2. wenn die Bauten dauernd in öffentlichem oder gemeinnützigem Eigentum bleiben oder doch verhindert wird, daß aus der Vermietung oder dem Verkauf ein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

Die Abgabe wird einstweilen in den Jahren 1921 bis 1924 erhoben werden. Die Erträge werden aber schon in den nächsten zwei Jahren verbaut sein. Sie schaffen, hochgerechnet, 50 000 Wohnungen, während der Bedarf vielleicht 1 Million Wohnungen ist. Es ist also nicht viel, was erreicht wird. Immerhin sind 50 000 Wohnungen, an deren Bau hunderttausende Bauarbeiter Beschäftigung finden, doch viel mehr als nichts.

Zur Einleitung sagt Söllmann, daß das Gesetz den Wohnungsausschuß der deutschen Volkswirtschaft weit über ein Jahr in vielen Sitzungen beschäftigt hat. Die lange Dauer der Beratungen lag in den Schwierigkeiten der Veranlagung und der Erhebung dieser Steuer, in dauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung und den Ländern über die Gestaltung der Abgabe, vor allem aber in dem jähen Bemühen der Sozialdemokratischen Partei, die leistungsfähigen Säuglinge in Stadt und Land unter die Steuer zu zwingen und die Zwerginkommen möglichst nur ihr zu entlasten. Auf der anderen Seite stand der Wille der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und einzelner Abgeordneten der Mittelparteien, Industrie, Handel und Gewerbe, am meisten aber die Landwirtschaft zu schonen, indem man die der Erzeugung und Verwaltung dienenden Gebäude von der Abgabe befreiten wollte. Um so schärfer hätten natürlich die Mieter herangezogen werden müssen. An dem sehr entgegengesetzten Widerstand der Sozialdemokratie scheiterte im Ausschuß dieses Bestreben, das die Nachbarn der Heimkehrerinnen besteuert, das Privatkontor des Milliardärs aber steuerfrei gelassen haben würde. Die Deutschnationalen haben zwar ihren mieterfeindlichen Antrag auch in der Vollversammlung des Reichstags wieder eingebracht. Er hat indes nur den Wert, für das antisoziale Wesen dieser Partei einen neuen Beweis zu liefern. Angenommen ist er nicht. Andererseits wurde aber auch eine schärfere Fassung der Sicherungen über die Verwendung der Beträge von den gesamten bürgerlichen Parteien abgelehnt.

Änderung des Invaliden- und Hinterbliebenengesetzes.

Im Dezember 1920 hat der Reichstag ein Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung beschlossen. Zur Deckung der Kosten dieser Beihilfen wurden die erst seit dem 1. August 1920 geltenden Beiträge zur Invalidenversicherung verdoppelt. Damit war aber nur die Deckung für den sofortigen Bedarf vorgesehen, die Notlage der Versicherungsträger, die sich besonders in einer Einschränkung des Heilverfahrens zeigt, jedoch in keiner Weise gedeckt. Deshalb erfuhr der Reichstag gleichzeitig die Regierung, einen Gesetzentwurf über die dazu erforderlichen Maßnahmen schleunigst vorzulegen.

Das ist nunmehr geschehen. Nach dem Entwurf sollen neun Lohnklassen gebildet werden, von denen die erste bis zu einer Einkommengrenze von 1000 Mk. jährlich und die weiteren immer um je 1000 Mk. steigend bis zur neunten Klasse gehen, die alle Versicherungspflichtigen bis zu einem Einkommen über 8000 Mk. umfassen sollen. Diese Neueinteilung soll der Geldentwertung und der Steigerung der Löhne entsprechen und macht z. B. eine Erhöhung der obersten Lohnklasse um das Siebenfache aus.

Als Beitragsleistung sollen in Lohnklasse I 3,50 Mk. pro Woche, in Kl. II 4 Mk., in Kl. III 4,50 Mk., in Kl. IV 5 Mk., in Kl. V 5,50 Mk., in Kl. VI 6 Mk., in Kl. VII 6,50 Mk., in Kl. VIII 7 Mk., in Kl. IX 7,50 Mk. erhoben werden. Die Zusatzmarken werden wegen der Wertlosigkeit der Zusatzrenten aufgehoben. Die Erstattung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche Marken entrichtet haben und für die künftig eine Leistung nicht in Frage kommt, ist in den Uebergangsvorschriften vorgesehen. Außer den Zusatzrenten sollen die einmaligen Abfindungen fallen gelassen werden, weil ihr praktischer Wert wie der der Zusatzrenten gering ist.

Die Erleichterung über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Gesetzes vom 9. Februar 1919 wird in den Gesetzentwurf aufgenommen, so daß also die Anwartschaft nicht als erloschen gilt, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zum mindesten drei Viertel durch ordnungsmäßig entrichtete Beitragsmarken belegt ist. Eine weitere Erleichterung ist nicht durchführbar, da Rentengewährung an säumige Versicherte auf Kosten der Allgemeinheit ginge.

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung bestehen nach dem bisherigen Recht bekanntlich aus Leistungen der Versicherung, nämlich einem Grundbetrag und Steigerungssätze, die mit Ausnahme der Altersversicherung, wo das nur für die Steigerungssätze, nicht aber für den Grundbetrag zutrifft, nach Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet werden und außerdem in einem Reichszuschuß. Dieser betrug bisher für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente jährlich fünfzig und für jede Waisenrente jährlich fünfundsiebzig Mark. Er soll in dieser Höhe bestehen bleiben. Für die Leistung der Versicherung wird jedoch festgesetzt, daß sie einschließlich des Reichszuschusses bei den Invaliden- und Altersrenten mindestens 1000 Mk., bei Witwen- und Witwerrenten 750 Mk. und bei den Waisenrenten 400 Mk. betragen müssen. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 360 Mark und die Steigerungssätze für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 10 Pf., Lohnklasse II 20 Pf., Lohnklasse III 30 Pf. und so fort; immer um 10 Pf. steigend bis zur Lohnklasse VIII 80 Pf. und Lohnklasse IX 100 Pf. Die Empfänger der Invalidenrente sollen Kinderzulagen für Kinder unter 15 Jahren erhalten und zwar für ein Kind 96 Mk. jährlich, für zwei Kinder zusammen 168 Mk. jährlich und 48 Mk. jährlich für jedes weitere Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Witwen- und Witwerrenten sollen nach dem Entwurf $\frac{2}{10}$ des Waisenrenten $\frac{2}{10}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer 3. Jt. seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, betragen.

Altersrenten betragen in der Lohnklasse I 350, in Klasse II 450 Mk. und so fort um je 100 Mk. steigend bis zur Lohnklasse IX 1200 Mk. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gemährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muß wegen der veränderten Form der Leistungen, besonders der festen Grundbeträge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf läßt die Unterscheidung nach Gemein- und Sonderrenten fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderrenten bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von dem Versicherungsträger allein zu tragen ist, während der Rest auf sämtliche Versicherungsträger nach einem bestimmten Maßstab (vorgeschlagen ist, die Beitragseinnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Material für Betriebsräte

§ 96 findet auf die Ergänzungsmitglieder Anwendung.

Im Uebereinkommen mit dem Kommentaren Feig-Schler, 6. Auflage, § 96, 4. Abf. 3, und Fratzow, § 96, Num. 3 teilt der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid vom 6. Dezember 1920, I. A. 4411, RWB. Nr. 13, die Auffassung der Kommentare, daß auch die Ergänzungsmitglieder im Arbeiter- und Angestelltenrat den Schutz des § 96 RWG. genießen und nur mit Genehmigung der Betriebsvertretung, d. h. des Arbeiter- und Angestelltenrates entlassen werden dürfen. Für diejenigen Mitglieder, die gleichzeitig im Betriebsrat und im Arbeiterrat sitzen, würde es der Zustimmung beider Vertretungen bedürfen.

Berichterstattung der Betriebsleitung nach § 71 Abf. 2.

Bei dem Schweigen des Gesetzes darüber, ob der Bericht mündlich oder schriftlich zu erstatten ist, läßt sich m. E. ein

Zwang für den Unternehmer, den Bericht je nach der Wahl des Betriebsrates mündlich oder schriftlich zu erstatten, nicht begründen, wie ich auch andererseits dem Unternehmer nicht das Recht zuerkennen möchte, nach seinem Belieben mündlich oder schriftlich zu berichten. Vielmehr scheint es mir dem Grundgedanken des Gesetzes, das in der mündlichen Aussprache stets das Wertvollere gegenüber dem Schriftverkehr erblickt (vgl. auch § 29 Abs. 3) zu entsprechen, wenn der Bericht mündlich erstattet wird, wobei es dem Betriebsrat unbenommen bleibt, sich freiwillig mit einem schriftlichen Bericht zu begnügen.

Die in Ihrem Schreiben angedeuteten Mängel, die, wie ich nicht verkenne, auch bei mündlicher Berichterstattung hervortreten, lassen sich m. E. zweckmäßig dadurch beseitigen, daß der Betriebsrat in der Niederschrift über die Sitzung, in der Bericht erstattet wird, dessen wichtigste Punkte aufnimmt; der Arbeitgeber wird nach Treu und Glauben für verpflichtet zu halten sein, eine solche Aufzeichnung nicht durch die Art der Berichterstattung unmöglich zu machen. (Beiseid des Reichsarbeitsministers vom 20. Oktober 1920.)

Belehrung der Parteien über die Möglichkeit der Aussetzung zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung.

Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin verhandelte in einem Termin über den Einspruch gegen eine fristlose Entlassung. Der beklagte Arbeitgeber hat während der Verhandlung an den Vorsitzenden der Kammer mehrfach die Frage gerichtet, ob er sich bei der zu fallenden Entscheidung beruhigen möchte, ob sie endgültig, oder ob ihm ein Rechtsmittel dagegen gegeben wäre.

Der Vorsitzende hatte darauf dem Arbeitgeber wiederholt die an sich richtige Antwort gegeben, daß die Entscheidung beide Parteien binde, daß sie Recht schafft und es keine andere Möglichkeit gebe, als sie anzuerkennen.

Auf die Möglichkeit der Aussetzung des Schlichtungsverfahrens zwecks Anrufen des zuständigen Gewerbegerichts gemäß § 86 Abs. 2 BRG. hatte der Vorsitzende den Arbeitgeber nicht hingewiesen. Auf Beschwerde desselben hat der Demobilisierungskommissar für Groß-Berlin unter D. M. II 52.776 seine Auffassung dahin ausgesprochen, „daß der Kammervorsitzende bei Verhandlungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes wegen fristloser Entlassung dann, wenn eine der Parteien zu erkennen gibt, daß ihr eine Nachprüfung der Angelegenheit durch eine andere Stelle erwünscht ist und eine entsprechende Frage stellt, auf § 86 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes mit der Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens bis zum Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung hinzuweisen hat. Die Spruchkammern werden von dem in dieser Frage eingemommenen Standpunkt des Demobilisierungskommissars hierdurch in Kenntnis gesetzt“.

Verpflichtung der Parteien zum Verhandlungstermin zu erscheinen und evtl. solange zu warten, bis der Fall verhandelt wird.

Der Demobilisierungskommissar bestätigte durch Schreiben vom 7. Januar 1921 den vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin in der Streitsache K. gegen H. erlassenen Strafbefehl und führte in seiner Begründung folgendes aus:

Der Schlichtungsausschuß ist zutreffend zu seiner Straffestsetzung gelangt. Es besteht für die Partei eines Schiedsstreites nicht nur die Verpflichtung, zu der angeetzten Terminsstunde zu erscheinen, sondern auch bis zu dem Zeitpunkt zu warten, zu dem die Verhandlung der Streitsache erfolgt, mag sich der Beginn dieser Verhandlung auch durch irgendwelche Umstände hinausgezögert. Die Beschwerdegängerin hat nicht dargetan, daß ihr Geschäftsführer außerstande war, bis zur Verhandlung selbst zu bleiben oder für eine andere geeignete Vertretung zu sorgen. (Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin.) Gr.

Bewegungen im Berufe.

Verschiedene Betriebe.

† Kehl a. Rh. Die Bewegung in der Kundenmüllerei zeigte verschiedene Resultate. Einige Betriebe haben, so Rittersburg und Kappel a. Rh., die fälligen Lohnbeiträge nach Zustellung des Schiedsspruches ausbezahlt, andere eine Lohnzulage gewährt. Die meisten aber ließen es auf das Äußerste antommen. Die Mühle Schmidt in Neumühl wurde von den beiden dort beschäftigten Nachkollegen tatkräftig unterstützt. Obwohl diese die Vollmacht zur Klageerhebung ausgefertigt haben, so erklärten sie vor Gericht, daß sie ja gar nichts gewollt haben, denn der arme Mühlenerbesitzer könne diesen Lohn nicht bezahlen. Wenn sie mehr verdienen wollten, so verlangen sie einfach von den Bauern mehr Trintgeld. — Ob das nach Aufhebung der Zwangswirtschaft so weiter gehen wird, ist eine andere Frage! Der Mühlenerbesitzer Häs in Weihenheim mußte auch nachmals in den Beutel greifen und 800 Mk. an Ueberstunden nachbezahlen. Herr Herr in Ruff gibt schon mit dem Nachgericht gar nicht ab. Er bestellt gleich einen Rechtsanwalt in Freiburg. Wir hams ja! Also überall Widerstand gegen geregelte Verhältnisse in der Kundenmüllerei. Wie lange will der badische Müllerbund dieser Anarchie noch Vorschub leisten?

Der Landestarif ist eingereicht, aber immer noch Schweigen von Konstanz bis Koblach. Wir werden aber schon nachhelfen. Da, wo die Kollegen ihren Mann stellen, sind überall Erfolge erzielt worden.

Die Brauerei Gebr. Eidel in Kehl hielt es auch nicht für notwendig, dem allgemein verbindlichen Tarifvertrag einzuhaltten. Darum muß sie jetzt noch 1200 Mk. bezahlen.

Darum, Kollegen von Kehl und Umgegend! Zieht aus diesen Vorkommnissen die richtige Lehre und haltet fest zu eurer Organisation, die eure Interessen mit Nachdruck vertritt.

Korrespondenzen.

Süß. Versammlung am 18. Juni. Nach Erledigung einiger wichtiger Punkte, unter anderem auch der Unterstützungsfache der streikenden Sägereiarbeiter am Orte, die um ihre gerechten Forderungen kämpften, wurde noch ein Unterstützungsantrag für einen schon mehrere Wochen erkrankten Kollegen, der befragt, daß jedes Mitglied einmalig

zum Verbandsbeitrag 1 Mk. mehr zu zahlen hat, angenommen. Weiter ging noch folgender Antrag ein, der eine lebhafte Debatte hervorrief: „Erkrankte Kollegen sollen nach der vierten Erwerbslosenwoche 20 Mk., und für jedes Kind 2 Mk. laufend aus der Lokalkasse bekommen.“ Kollegen, wenn wir unsere Lokalkasse in die Höhe bringen wollen, muß dieser Antrag wieder verschwinden. Denn unser Lokalkassenbestand von 800 Mk. kann auf die Dauer solche Belastung nicht ertragen. Die örtlichen Ausgaben, die wir im Quartal haben, verschlingen schon 2/3 der Quartalseinnahmen. Wenn diese Ausgabe noch hinzukommt, dann haben wir jedes Quartal Defizit. Erst wenn wir 8000 Mk. in der Lokalkasse haben, dann sind derartige Anträge angebracht. Gewiß, für Unterstützung bin ich auch, aber dann müssen wir eine Unterstützungskasse gründen. Dann darf es eben auf 50 Pf. pro Mitglied und Woche nicht ankommen. Wenn dieser oben erwähnte Beschluß bestehen bleiben soll, lege ich meinen Vorschlag nieder. Denn ich bin bestrebt, die Lokalkasse hochzubringen und nicht mit Defizit zu arbeiten. Denn ich habe während der Kriegsjahre die Progenie, die mir für meine Bemühungen zustanden, zum Teil und auch ganz der Lokalkasse zugeführt. Und jetzt soll die Kasse wieder mit Gewalt geleert werden, das kann ich nicht mehr verantworten.

Westerholt. Eine gut besuchte Versammlung fand am Sonntag, 28. Juni, statt. Es waren eine ganze Reihe Organisations- und Betriebsfragen zu besprechen. Den Kollegen wurde vor Augen geführt, um wie Vieles es besser sein könnte, wenn die Organisation von seiten der Kollegen so gestärkt würde wie es nötig wäre. Alle kleinsten Schichten, wie sie heute noch manchmal vorkommen, würden nicht möglich sein, wenn die Firma und die Betriebsleitung weiß, daß die Kollegen samt und sonders hinter ihrer Organisation stehen. Besonders breiten Raum nahmen die Erörterungen über die Befugnisse der Betriebsvertretungen ein. Es ist zu verstehen, daß gerade in diesem Punkte noch große Mängel bei den Kollegen vorhanden sind, die aber mit der Zeit verschwinden werden, wenn die Willbegierde von seiten der Kollegen so anhält, wie diese gerade in dieser Versammlung zutage getreten ist. Im großen und ganzen war eine gute Zuversicht vorhanden. Es liegt an den Kollegen selbst, sich ihre Verhältnisse so zu gestalten, wie wir sie heute für organisierte Arbeiter verlangen können.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

„An den hochwohlwollenden Betriebsrat“, anscheinend recht vieler Betriebe, richtete die Strumpffabrik Josef Döring, Beberstedt (Eichsfeld), ein Schreiben, das folgende Stellen enthält:

„In den größten Betrieben Deutschlands habe ich Vertreter, und haben dieselben durchschnittlich einen Nebenverdienst ohne jegliche Mühe von 300—800 Mark pro Monat. Das Geld liegt auf der Straße, man muß es nur verstehen, aufzuheben.“

„Sollten Sie gut einschlagen, so bin ich nicht abgeneigt, Ihnen später, wenn Ihre Geschäftstätigkeit erprobt ist, Ihnen ein perfektes Geschäft in Kommission einzurichten. Sie haben dadurch eine gute Zukunft vor Augen und liegt es ganz an Ihnen, ob Sie dem Glück die Hand bieten wollen oder nicht.“

Der Betriebsrat einer Berliner Firma hat der Firma folgende treffende Antwort erteilt:

„Im Besitze Ihres Schreibens vom 11. 6. teilen wir Ihnen mit, daß wir das von Ihnen gemachte Angebot entschieden ablehnen und mit aller Energie zurückweisen.“

Wir sind der Auffassung, daß die Tätigkeit der Betriebsräte auf anderem Gebiete liegt, und können daher auch nicht glauben, daß Sie in den größten Betrieben Deutschlands Ihre Vertreter aus den Reihen der Betriebsräte für Ihre Fabrikate gewonnen haben sollten.

Sollte dieses aber doch der Fall sein, so würden wir es aufrichtig bedauern, da dieser Weg zur Korruption der Betriebsräte führen und daher die ganze Institution in Mißkredit bringen muß.

Aus diesem Grunde verzichten wir mit aller Entschiedenheit auf die von Ihnen gebotenen Chancen.“

Josef Döring aus Beberstedt ist nicht der einzige, der die Betriebsräte vor seinen Geschäftskarren zu spannen versucht. Neuerdings häufen sich die Fälle, daß gewisse Geschäftsleute an die Betriebsräte herantreten, um sie für den Verkauf von Lebensmitteln, Theaterbillets, Kleidungsstücken usw. zu interessieren. Es muß von den Betriebsräten streng abgelehnt werden, gewissen Geschäftsleuten die Möglichkeiten zu mißbelos verdienten erheblichen Gewinnen durch Verkauf von allen möglichen Handelsartikeln zu verschaffen. Die Aufgaben eines Betriebsrates sind so mannigfaltig, daß er gar keine Zeit für Verkäufe haben kann. Wir fordern von allen Betriebsräten, daß sie Angebote von Unternehmern, sich für den Absatz von Handelsartikeln einzusehen, wie bisher stets abweisen.

Die Branntweinpreise. Durch das Branntweinmonopol wird für den im Monat Juli 1921 abgefertigten Branntwein aus neuer Melasse, sofern er innerhalb des für das Betriebsjahr 1920/21 allgemein festgesetzten Brennrechts hergestellt ist, ein Zuschlag zum Branntweinrundpreis von 45 Mk. für den übrigen Branntwein ein Wozug vom Branntweinrundpreis von 60 Mk. für 100 Liter Weingeist festgesetzt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Ein „Internationales Arbeitsjahrbuch“, bearbeitet vom Internationalen Arbeitsamt in Genf, erscheint in den nächsten Tagen. Es enthält in gedrängter Form alle wichtigen Angaben über amtliche und private Organisationen der ganzen Welt, die sich mit wirtschaftlichen und Arbeiterfragen befassen.

In bezug auf amtliche Organisationen bringt es genaue Angaben über die verschiedenen Abteilungen des Internationalen Arbeitsamtes, des Völkerbundes, wie auch der in den einzelnen Ländern für Arbeiter- und wirtschaftliche Fragen bestehenden Regierungsstellen, wie Arbeitsministerien usw. Den Angaben ist eine kurze Erläuterung beigegeben über den Aufbau der betreffenden Verwaltung, sowie über die Aufgaben und Kompetenzen jeder einzelnen Abteilung, desgleichen die Namen der leitenden Beamten. Ferner ent-

hält dieser Teil Einzelheiten über die amtlichen Veröffentlichungen, die sich mit Arbeiterfragen beschäftigen.

Der zweite Teil umfaßt die inoffiziellen oder privaten Organisationen aller Länder, soweit diese zu beschaffen waren, und zwar die genauen Namen und Anschriften der Arbeitergewerkschaften, der Arbeitgeberorganisationen und Genossenschaften, ebenfalls mit den Namen der leitenden Personen, dem Titel des offiziellen Organs, der Mitgliederzahl der Gewerkschaften und Genossenschaften und der Zahl der den Arbeitgeberorganisationen angeschlossenen Firmen. Soweit möglich, sind auch Angaben gemacht über die Zugehörigkeit zu besonderen nationalen oder internationalen Körperschaften.

Die Notwendigkeit einer Zusammenstellung dieses Materials in einem handlichen Bande ist oft von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, wie auch von den interessierten Behörden und Sozialpolitikern aller Länder festgestellt und betont worden. Es darf daher erwartet werden, daß schon dieser erste, wenn auch noch unvollkommene Versuch, einem solchen Bedürfnis abzuhelfen, von allen denen begrüßt werden wird, welche mit den zahlreichen Organisationen, über die dieses Jahrbuch Auskunft gibt, in Berührung stehen oder welche die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationen zu verfolgen wünschen. Der vorliegende Band wird eine unentbehrliche Quelle für jeden sein, der mit den internationalen oder nationalen wirtschaftlichen Dingen in Fühlung bleiben will.

Es sind besondere Ausgaben in englischer, französischer und deutscher Sprache hergestellt worden, deren jede etwa 600 Seiten umfaßt. Der Preis ist mit Rücksicht auf die Valutaverhältnisse so bemessen worden, daß die Anschaffung in allen Ländern möglich ist. Er beträgt in der Schweiz 6 Fr., für Deutschland 25 Mk., das Buch ist gegen Einzahlung des Betrages direkt vom Internationalen Arbeitsamt in Genf wie auch durch dessen Berliner Bureau (Alleg. Schilde), Berlin-Grünwald, Humboldtstr. 13, zu beziehen.

Aus der Unternehmerorganisation.

Die deutschen Arbeitgeberverbände im Jahre 1920. Der Zusammenschluß des Unternehmertums hat im Jahre 1920 eine steigende Entwicklung aufzuweisen. Nach dem im April 1921 erschienenen Jahresbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände haben sich die Organisationen der Unternehmer im Jahre 1920 nicht nur äußerlich erweitert, sondern auch innerlich vervollkommen. Die zentrale Organisation des Unternehmertums, die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, der die meisten Arbeitgeberverbände angehören, konnte die Zahl der ihr unmittelbar angeschlossenen Verbände im Jahre 1910 von 130 auf 200 erhöhen. Die Zahl der Unterverbände, die in einem loseren Verhältnis zur Zentrale stehen, liegt von 575 auf 1591. Diese Verbände umfaßten am Schluß des Jahres 1920 rund 100 000 Betriebe, gegenüber 52 583 Betrieben am Schluß des Jahres 1919. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter vermehrte sich von rund 4 Millionen auf rund 8 Millionen.

Die Organisationen der Unternehmer sind, wie Dr. Müller in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ (Nr. 198 vom 29. April 1921) schreibt, nicht so übersichtlich wie die der Arbeitnehmer. Neben dem Reichsverband für die deutsche Industrie besteht seit dem 18. Juni 1920 ein Zentralausschuß der Unternehmerverbände, der wohl alle bedeutendsten Unternehmerorganisationen, die sich irgendwie mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigen, umfaßt. Sowohl der Reichsverband für die deutsche Industrie als auch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände sind Mitglieder dieses Zentralausschusses, der demnach die oberste Spitze der Unternehmerverbände darstellt. Die Arbeiter haben eine gleichartige Organisation nicht aufzuweisen, da ihre Vereinigungen sich scheiden in sieben Gruppen, von denen einige zwar von Fall zu Fall zusammenwirken, für die aber eine Zusammenfassung, die dem Zentralausschuß der Unternehmerverbände entspricht, nicht vorhanden ist. Bei der von diesen verschiedenartigen Unternehmerorganisationen vorgenommenen Arbeitsteilung ist auf die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände die Aufgabe entfallen, „die sozialpolitischen Bedürfnisse der Arbeiterschaft zu vertreten“. Während andere große Unternehmerorganisationen wirtschaftliche und sozialpolitische Zwecke zu gleicher Zeit zu erfüllen versuchen, beschäftigt sich die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände nur mit solchen Fragen der Sozialpolitik. Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaften wird dabei anerkannt, doch wird in dem Geschäftsbericht für 1920 ausdrücklich auf die Mißbilligung vieler Arbeitgeberkreise gegen die Arbeitsgemeinschaften hingewiesen. Es wird zwar betont, daß die führenden Kreise der Arbeitgeberverbände an dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaften nach wie vor festhalten, aber ohne sich auf die Form dieser Gemeinschaften, die, wie alles in sozialen Leben wandelbar ist, für alle Zukunft festzulegen“. Die Arbeitsgemeinschaften erfahren im Lager der Arbeitgeber ungefähr die gleiche Beurteilung wie im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund.

Für die Durchführung der Streikberichterstattung, die noch ein ungeklärtes Problem darstellt und bisher nur wenig Verbreitung gefunden hat, bestehen einige mit den Arbeitgeberverbänden in Zusammenhang stehende Organisationen. Für diese bedeutet nach Dr. August Müller das Jahr 1919 eine starke Belastung, da in dem genannten Jahre nicht weniger als 43,6 Millionen Arbeitstage verlorengegangen sind. Infolgedessen hatten die Streikberichterstattungsverbände im Jahre 1919 Summen auszusahlen, die alle in früheren Jahren für diese Zwecke erforderlichen Zahlungen übertrafen. Der deutsche Industriezweigverband (Stg. Dresden) mußte 910 000 Mk. Entschädigung an seine Mitglieder zahlen gegenüber insgesamt 1 157 000 Mk. in den vorhergegangenen 13 Jahren seines Bestehens. Trotzdem brauchte der Verband seine Rücklage nicht anzugreifen, er behielt sogar sein stütziges Vermögen von nahezu drei Millionen Mk., erhöhte aber im Jahre 1920 seine Beiträge. Die Streikentschädigungsgesellschaft der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände war jedoch genötigt, im März 1920 ihre Liquidierung zu beschließen. Sie führte ihre Mitglieder auf Grund eines besonderen Abkommens dem oben erwähnten Deutschen Industriezweigverband zu. Später

entstößt sich aber die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände mit einer anderen bestehenden Organisation, der Zentrale für Streifenversicherung, ein neues Versicherungsunternehmen, den Deutschen Streifenklub, zu gründen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Kriegsbeschädigte als Auswanderer. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Süddeutsche Auswanderer-Zeitung“ in Nr. 2 dieses Jahrgangs folgende sehr beachtenswerte Ausführungen von Dr. Panzer:

Nicht selten begegnet es dem Auswandererberater, daß auch Kriegsbeschädigte die Heimat verlassen wollen und sich um Rat und Hilfe an die Beratungsstellen wenden. Soll oder vielmehr kann der Kriegsbeschädigte auswandern?

Verfassungsrechtlich kann der Kriegsbeschädigte an der Auswanderung nicht gehindert werden. Der Hinderungsgrund liegt aber auf einem ganz anderen Gebiet, welches durch die Reichsverfassung gar nicht beeinflusst werden kann: auf dem Gebiet der Gesetzgebung in den fremden Ländern. Die fremdländischen Einwanderungsgeetze bestimmen fast durchgehends, daß erwerbsbeschränkte oder erwerbsunfähige Auswanderer nicht zugelassen zu werden brauchen. Für den auswandernden Kriegsbeschädigten, sofern er schwerere Beschädigungen erlitten hat, besteht also die Gefahr, daß ihm von dem Einwanderungskommissar des fremden Landes die Einreise verweigert wird, ohne daß der Betreffende die Möglichkeit eines erfolgversprechenden Einspruchs hat. Er muß also gemärtigen, daß ihm aus der Zurückweisung Verpflichtungen erwachsen, auf die er nicht vorbereitet ist.

Schwerer Kriegsbeschädigte sollten überhaupt sich den Gedanken der Auswanderung aus dem Kopf schlagen, und zwar aus dem Grunde, weil sie draußen mit den unbeschädigten Arbeitskräften nicht konkurrenzfähig sind, weil sie ferner draußen der sozialen Fürsorge völlig entbehren müssen, die ihnen die Heimat gewährt, und weil die Anforderungen des Koloniallebens an die Arbeitsfähigkeit des einzelnen so hohe sind, daß sie nur schwer von dem Kriegsbeschädigten geleistet werden können. In den Auswandererländern ist eine Arbeiterfürsorgegesetzgebung größtenteils unbekannt oder doch sehr mangelhaft entwickelt, ebenso das Sozialversicherungswesen, so daß also der Kriegsbeschädigte jede soziale Hilfe draußen entbehren muß. Was will denn draußen in der Kolonie ein Beinamputierter, wenn, wie üblich, der ganze Betrieb auf Extensivwirtschaft eingestellt ist? Was will er denn draußen bei den Rodungsarbeiten oder Kulturarbeiten, die eine volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen? Weiter besteht eine Bestimmung, daß Einwanderer mit ansteckenden Krankheiten nicht zugelassen werden sollen; Augenleiden haben also recht wenig Aussicht auf Einreiselaubnis, nicht nur wegen ihres Gesundheitszustandes, sondern hauptsächlich wegen der verminderten Erwerbsfähigkeit, die bejuchten läßt, daß die Betreffenden in kürzerer Zeit dem Staate zur Last fallen.

Der Kriegsbeschädigte, die sich mit Auswanderungsgedanken tragen, kann also nicht eindringlich genug geraten werden, daß sie dieser Gedanken fallen lassen. Die einschlägigen Stellen in Deutschland sind am Wert, um eine dringende soziale Fürsorge für die Kriegsoffiziere durchzuführen; wenn diese Einrichtungen auch heute noch nicht so glänzend funktionieren, wie es die Notlage der Kriegsoffiziere notwendig macht und wie es im Wunsch des einzelnen, aber auch der Regierung liegt, so ist hieran die Schuld dem Mangel an Geld zu bewilligenden Aufgaben zuzurechnen. Das Ausland aber und die Arbeitskonkurrenz draußen kann keinerlei Rücksicht auf unsere Kriegsoffiziere. — Und darum nochmals: Kriegsbeschädigte, bleibt im Land!

Aufwendungen für den Bau von Kleinwohnungen sind einkommensteuerfrei. In vielen Kreisen ist noch wenig bekannt, daß nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. März 1921 (Reichsgesetzblatt S. 313) die Beiträge, die zur Errichtung von Kleinwohnungen verwendet werden, von dem Steuerpflichtigen bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in ihrem ganzen Umfange in Abzug gebracht werden dürfen. Hierunter fallen alle Ausgaben für den Neubau eigener Kleinwohnungen in den Jahren 1920 bis 1923, sofern die Verwendung der Bauten als Kleinwohnungen mindestens 15 Jahre lang gesichert ist, und alle Beträge, die der Steuerpflichtige in den Jahren 1920 bis 1923 gemeinnützigen Vereinigungen und Gesellschaften zuwendet, die ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbauwesens bezwecken.

Arbeiterversicherung.

Veränderungen der Sozialversicherung infolge des Friedensvertrages. Auch auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung ist der 10. Januar 1920 — der Tag des Friedensschlusses — maßgebend für die Berechnung aller im Vertrage vorgesehenen Fristen. Mit diesem Tage ist die Staatshoheit über die von Deutschland abgetretenen Gebiete an die im Vertrage bezeichneten fremdländischen Staaten übergegangen — mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, das bereits am Tage des Waffenstillstandes, dem 11. November 1918, unter die französische Staatshoheit getreten ist. Somit der Friedensvertrag eine Abgrenzung der Bevölkerung nachher ist die Staatshoheit je nach dem Ausfall und der Zeit der Abgrenzung übergegangen.

Nach dem Ausscheiden des Danziger Gebietes aus dem Deutschen Reiche ging ein Teil der Berufsgenossenschaften dazu über, die Rentenzahlungen nach diesem Gebiet einzustellen und die Rentensatzfestlegung für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt dort ereigneten, abzulehnen. Verhandlungen zwischen den maßgebenden Behörden führten zu dem Ergebnis, daß seitens des Staatsrats von Danzig die Erlaubnis in Aussicht gestellt wurde, daß alle Entschädigungsverpflichtungen von deutschen Berufsgenossenschaften als für den neuen Staat verbindlich anerkannt und die Durchführung der Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch die Einziehung der Unfallbeiträge, gewährleistet werden solle. Infolgedessen zahlen die Berufsgenossenschaften die Renten nach dem Danziger Gebiet vorläufig weiter und übernehmen auch die Entschädigungen für Unfälle, die sich dort nach dem Ausscheiden Danzigs aus dem Reiche ereignet haben.

Rechtlich liegt die Sache im Memelgebiet, das inzwischen ein eigenes Überversicherungsamt errichtet hat. Nach einer Verordnung der Regierung der Litauischen Sowjetischen Republik vom 4. Mai 1920 ist die

Unfallversicherung aller Arbeiter vom 1. Januar 1920 an die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn übertragen worden. Diese zahlte solchen Verletzten, die am 1. Mai 1920 im abgetretenen Gebiet ihren dauernden Wohnsitz hatten, auch die von deutschen Versicherungsträgern bis 31. Dezember 1920 rechtskräftig zugesprochenen Renten. Dänemark zahlt an die im abgetretenen Gebiet wohnenden Berechtigten die Renten.

Frankreich hat die Berufsgenossenschaften aufgefordert, die Urkunden und Aktenstücke ihrer Betriebe in Elsaß-Lothringen zusammenzustellen und für die Ablieferung bereitzuhalten.

Die Verhandlungen mit Polen sind noch nicht zum Abschluß gelangt; infolgedessen mußten vorläufig deutsche Rentenzahlungen dorthin unterbleiben.

Verchiedenes.

Ablehnung eines Abstimmengesetzes in der Schweiz. Der mit einer großen Propaganda inszenierte Vorstoß der Abstimmiger zur Herbeiführung der Trodenlegung der Schweiz kann als gescheitert angesehen werden. Im Kanton Zürich wurde das neue Wirtschaftsgezet, das die Einschränkung und die Kontrolle der alkoholischen Produktion und Konsumtion vorsieht, mit absoluter Stimmenmehrheit verworfen. Die „Neue Zürcher Zeitung“ sagt: „Die Abstimmiger fördert die Unmoral und Heuchelei. Aus dem offenen Ausschank gesunder und reeller Getränke wird ein heimlicher Schleichhandel mit gesundheitschädlichen geistigen Getränken, wie Amerika zur Genuß beweist. Brauchen wir überhaupt Geetze, die uns vorschreiben, wann und was wir trinken dürfen? Jedermann muß wissen, was seiner Gesundheit gut tut.“ Auch die wirtschaftlichen Folgen, die ein Bevormundungsgezet nach sich ziehen muß, werden in der Schweizer Presse eingehend erörtert. So müßten im Kanton Zürich allein gegen 1260 Wirtschaften nach Einführung eines derartigen Gezetes geschlossen, und damit viele Tausende von Arbeitskräften brachgelegt werden. An eine Umstellung der Betriebe, in denen alkoholische Getränke hergestellt oder vertrieben werden, ist um so weniger zu denken, da auch in der Schweiz sich die Wirtschaftskrise von Tag zu Tag verschärft und derartige Experimente die Katastrophe nur beschleunigen können.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schillerstraße 61V, Fernsprecher: Amt Königsstadt 275.

Diese Woche ist der 28. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Beitrag und Unterstützung.

Wir machen erneut auf den § 8 Abs. 1 unseres Statuts aufmerksam, hiernach werden arbeitslosen und kranken Mitgliedern, soweit und solange sie Unterstützung beziehen, die jeweils fälligen Beiträge in der bisher geleisteten Höhe von der Unterstützung abgezogen und ihnen die entsprechenden Beitragsmarken verabfolgt.

Strafporto

mußte bezahlt werden: weil ungenügend frankiert: Greiz 60 Pf., Frankfurt a. d. O. 40 Pf., Wilmshelm 40 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 27. Juni bis 2. Juli.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)
Deinold 500,—; Bochum 170,50; Reinfeld a. Orla 40,—; Schönebeck 20,—; Regnitz 2243,13 und 2481,87; Hamburg 2025,—; Uetersen 500,—; Regensburg 3616,70; Könnern 1395,35; Jandau 2300,—; Brandenburg 2000,—; Mainz 5800,—; Flatow 110,80; Gletta 44,—; Frankfurt a. M. 14,—; Dresden 280,—; Braunschweig 1693,10; Königsberg 1000,—; Berlin 4800,—; Danzig 600,—; Kufel 588,80; Buzzen 2303,55; Rosenheim 1500,—; Berlin 2642,45; Braunschweig 956,25; Alfeld 162,50; Giesleben 515,80 RM.

Materialverband.

(R. = Mitgliedsarten, B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [a 80 ufm.] angegeben.)

Reichenbach: 1000 a 250. Flatow: 400 a 200, 200 a 100, 100 a 60. Wittenberg: 200 a 200, 400 a 100. Königsberg: 10 R., 200 a 250, 100 a 200, 100 a 100. Wend. Buchholz: 100 a 250. Dresden: 20 000 a 300. Königsberg, Pr.: 400 R. Hamburg: 400 R., 200 R., 10 000 a 300. Rosenheim: 1000 a 300. Reitz: 400 a 250, 100 a 100. Berlin: 30 000 a 300. Walsenburg: 1000 a 300. Regnitz: 500 a 300, 500 a 250, 200 a 100. Uetersen: 3000 a 300. Sprottau: 1000 a 250. Koburg: 10 R., 2000 a 300, 800 a 250. Kempen: 3000 a 300. Naumburg a. d. Saale: 10 R., 800 a 300, 300 a 200. Leobfah: 1000 a 200.

Aus den Bezirken und Jahrestellen.

Naumburg a. d. S. Vorsitzender Peter Reuter, Hennebrauerei. Kassierer Gustav Wente, Hennebrauerei.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonabend, den 9. Juli.

- Altena. 7 1/2 Uhr: Goethehaus.
- Bamberg. 7 1/2 Uhr: bei Rath, Schillerplatz.
- Deffen. 8 Uhr: „Juwel“.
- Eisenberg. 7 1/2 Uhr: „Zum weißen Kopf“.
- Elberfeld. 7 1/2 Uhr: „Goldener Hekt“, Glodenstr. 8.
- Freiburg i. B. 7 1/2 Uhr: bei Hofflin.
- Görlitz. 8 Uhr: Katterhalle.
- Kaiserlautern. 2 Uhr: bei Gies, Kleefstr. 11.
- Kempten. 8 Uhr: Bürgerhauf.
- Leipzig. 7 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Zimmer 1.
- Lösseberg i. Schl. 8 Uhr: Bürgel, Leubauer Straße.
- Lübeck. 7 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Minden. 5 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus Lohalle.
- Mühlhausen i. Th. 8 Uhr: Bürgerhauf.
- Bohmed. 7 Uhr: „Gambirius“.
- Segeberg. Hotel International, Ralfberg 29.
- Wismar. 7 Uhr: im Volkshaus.
- Wittenberge. Bei Raabe, Wilhelmstr. 4.

- Sonntag, den 10. Juli.
Aichersleben. 3 Uhr: „Goldener Adler“, hinter dem Zoll.
 - Bernburg. 3 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.
 - Brieg. Bei Reichert, Doppelner Straße.
 - Chemnitz. Vorm. 9 1/2 Uhr: Mühlenarbeiter, Volkshaus.
 - Krefeld. Vorm. 10 1/2 Uhr: „Volkshaus“, Breite Straße 25.
 - Döbeln. 3 Uhr: „Ruthen-Terrasse“.
 - Gernrode. 8 Uhr: „Stadtpart“.
 - Goldberg. 3 Uhr: „Deutsches Haus“.
 - Groß-Heere. 3 Uhr: Beim Gastwirt Weinede.
 - Güterloh. 1 1/2 Uhr: bei Kammekamp, Berliner Straße.
 - Hermaringen. 1 Uhr: Versammlungstokal.
 - Lauterberg. 3 Uhr: „Grüne Tanne“, Scharzfeld.
 - Münster i. W. Lokal Untel, Breite Gasse.
 - Neuhaldensleben. 4 Uhr: bei Herzog.
 - Stolz i. P. 3 Uhr: bei Lahnert, Lange Straße 14.
 - Traunstein. Vorm. 10 Uhr.
 - Uetersen-Lornewitz. 4 Uhr: bei Ewers, Gr. Sand.
 - Waldsied. 9 1/2 Uhr vorm: bei Tenne in Eglau.
 - Witten. Vorm. 10 Uhr: bei Wegmann, Langendreer, Hauptstraße.
 - Wriezen. 2 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.
- Montag, den 11. Juli.
Neubrandenburg. 7 Uhr: „Gesellschaftshaus“.
- Dienstag, den 12. Juli.
Jauer. 7 1/2 Uhr: „Grüner Adler“.- Kassel. 7 Uhr: bei Bogler.
- Mittwoch, den 13. Juli.
Neumünster. 8 Uhr: Lindemann, „Reichshalle“.
- Donnerstag, den 14. Juli.
Bielefeld. 5 1/2 Uhr: „Eisenhütte“, Martelstr. 8.- Schönebeck. 7 1/2 Uhr: „Feldschlößchen“.
- Freitag, den 15. Juli.
Hugsburg. 7 Uhr: „Wittelsbacher Hof“.- Greifswald. 7 1/2 Uhr: „Sternhalle“, Langereihe.

Insertionspreis! Gratulationen mindestens 12 Rt., über 6 Zeilen jede Zeile 2 Rt.; Nachrufe mindestens 12 Rt.; über 9 Zeilen jede Zeile 1,50 Rt.

Nachruf.
Nach langer Krankheit verchied unser werter Kollege, der Brauer
Julius Haner
im 67. Lebensjahre.
Ehre seinem Andenken!
Die Kollegen der Brauerei, Rottweil und Zahlreiche Schwemingen

Nachruf.
Nach kurzer aber schwerer Krankheit starben die Kollegen
Wilhelm Wülfel
Friedrich Grabe
Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.
Zahlreiche Königsberg i. Pr.

Nachruf.
Am 16. Juni starb nach längerer Krankheit unser treuer Kollege
Leonhard Schmidt, Bierjahr.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Die Kollegen der Biegelbrauerei, Zahlr. Augsburg.

Nachruf.
Am 18. Juni starb nach längerer Krankheit unser Kollege
Matthias Nabe
Brauer in der Schloßbrauerei
Pölmhof.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Zahlreiche Augsburg.

Nachruf.
Infolge eines Schlaganfalls starb am 28. Juni unser treuer Mitglied
Joseph Volker
Ehrenarbeiter, im Alter von 50 Jahren.
Ehre seinem Andenken!
Zahlreiche Landsch.

Unsern Kollegen Joh. Wühlbauer zu seiner Beerdigung mit herzlichem Treue die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen nachfolgenden der Malzfabrik Scheuer in Guchheim a. M.

Unsern langjährigen Mitglied Kollegen Johannes Arnold nebst Frau Gemahlin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.
Die Kollegen der Zweigstelle und Wüste Alstedten a. d. S.

Allen Kolleginnen und Kollegen der Brauerei C. Nibe, Dresden, für die uns anlässlich unserer Silberhochzeit erzeigte Aufmerksamkeit, auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
F. Hartwich und Frau.

Unsern untertänigeren Justus Schmabel und seiner lieben Frau nachträglich die besten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.
Die Kollegen der Neben-zahlreiche Schilt und Hauptzahlreiche Lauterbach.
Unsern Verbandskollegen und Obermäler Richard Lorch nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.
Die Kollegen der Zahlreiche Greiz i. S.

Unsern Kollegen Hans Spärd, Vertrauensmann in Döllschheim, nebst seiner lieben Frau zur fünfzigjährigen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Die Zahlreiche Mainz-Wiesbaden und Umgebung.

Böttcher
(guter Reparaturböttcher bevorzugt) für dauernd gegen Zerstörung gesichert.
Stadtbrauerei Wurzels-S.

Brauerkollektive
Wasserzettel, wie Abbildung, 1. Qualität, das Beste, was es gibt.
Paar 75 Rt.

Josef Urban, Cham i. Bayern.
1 a Herren-Hemden 32 Mk.
hell Krivol. Mit 60 jah 20 Rt.
Kollidigarn Rd. 34 Rt. u.
Kachn-Porto. 30 Rt. u.
München C. 3. Readerstr. 1.

Tilsiter-Art-Käse
zart, schnittfest, schmackhaft, in Broden u. etwa 9 Pfd., 6,90 per Pfd. einfl. Sep. gratis jeder Population. Nachnahme.
Lanzende Nachfolge.
C. Armbruster, Meiereibg.
Altkahlfeld (Eubhoff) Jggr. 1910.

Kernleberbollen
aus Johannisbutterbäuten gepulvert. 1. Qualität.

Kinder 10, —, Damen 14, —
40/43 44/46 47/49
17,50 18,50 20, — RM.
Bei Aufträgen von 10 Paar 5%, Rabatt.

Verband her Nachnahme, Porto und Verpackung wird bezogen. Wegen des hohen Portos sind Sammelbestellungen erwünscht.
Schleberbollenwerk L. Post
Freising (Bayern).

Brauerische
Friedensentwurf, prim. Kollidier, extra harte Schokolade, Paar 50 Rt. Nachnahme. Bestellungen in d. Zahlgebiet übernehme bei vorheriger Verständigung 1/2 Post.

Sillige Bezugsquelle für Kollegen usw.
Kachtabak, Mittelmaß, pro Pfd. 18,50 Rt. in 100-Gramm-Packung, Schwarzer Krauter, Reinschnitt, 27,50 in 50-Gramm-Packung, Zigarren zu 55 und 60 Pfd. u. u. prima-Care. Nachnahme. Bestellungen.
M. Dittenberg,
Bz. für Zigarrenfabrikate,
Pasing-München.